

Uebereinkommen

zwischen

den Kantonen Zürich und Thurgau

betreffend

**die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenz-
anwohnern des einen Kantons gehören und in Grenz-
gemeinden des andern liegen.**

Zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau ist in Bezug auf die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenzwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des andern liegen, vereinbart worden, was folgt:

- I. Die zürcherischen Schulgenossen der Schulgemeinde Wylen sind für diejenigen ihrer Liegenschaften, welche in andern thurgauischen Schulgemeinden liegen und von denen sie in Zukunft dort die Schulsteuer zu entrichten haben werden, in Wylen nicht mehr schulsteuerpflichtig.
- II. In Bezug auf die Staatssteuer soll jeder Kanton für die in Grenzgemeinden gelegenen Liegenschaften von Grenzwohnern des andern Kantons den vollen Abzug der darauf haftenden Passiven gestatten.
- III. Für die Gemeindesteuern gestattet Thurgau gemäss seiner Gesetzgebung den Abzug von $\frac{2}{3}$ der Passiven vom Katasterwerte dieser Liegenschaften, Zürich den nach § 137 b seines Gemeindegesetzes zulässigen verhältnismässigen Abzug, wobei der Regierungsrat des Kantons Zürich zu-

sichert, er werde darauf hinwirken, dass seitens der Taxationsinstanzen darnach getrachtet werde, die thurgauischen Bürger den zürcherischen gleichzustellen.

Zürich, den 4. Februar 1897.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

hat vorstehendem Uebereinkommen die Genehmigung erteilt.

Frauenfeld, den 12. Februar 1897.

Der Präsident des Regierungsrates,

H. Häberlin.

Der Staatsschreiber:

Dr. Wehrli.
